

Amtsblatt der Stadt Lich

Das Amtsblatt der Stadt Lich wird herausgegeben vom Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich und erscheint wöchentlich. Es wird jeden Donnerstag an alle Licher Haushalte kostenlos verteilt. Es enthält die amtlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Stellenausschreibungen der Stadt Lich.
Stadt Lich: Tel.-Nr. 06404/806-0, Fax-Nr. 06404/806-224, Internet: www.lich.de



33. Jahrgang

Nr. 43

23. Oktober 2025

Aus dem Inhalt ...

- 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- 13. Sitzung des Beteiligungsbeirates der Stadt Lich
- Ausfall der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Soziales, Digitalisierung, Tourismus, Sport und Kultur
- Seniorenstammtisch der Stadt Lich
- Schließung des städtischen Bürgerbüros am 31.10.2025 und 01.11.2025
- Gelegenheit für Fragen an die Gremien der Stadt Lich
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 15. März 2026 in der Stadt Lich
- Fundsachenversteigerung am 23. Oktober 2025 bei der Stadtverwaltung Lich
- Elternkurs »Starke Eltern – Starke Kinder«
Eine Veranstaltung des Kinderschutzbundes Orts- und Kreisverband Gießen in Kooperation mit der Kindertagesstätte & Familienzentrum Asklepios in Lich
- Senioren nachmittag am 2. November 2025 in Langsdorf
- Di@-Lotsen-Stützpunkt in Langsdorf und Muschenheim
Stadt Lich sucht einen Weihnachtsbaum
- Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Am Mittwoch, den 29.10.2025 um 19.00 Uhr findet im Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses, Unterstadt 1, 35423 Lich die 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. 160/2025 Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2026
3. 141/2025 Jahresabschluss der Stadtwerke Lich für das Jahr 2023
4. 143/2025 Übertragung Haushaltsermächtigungen vom Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025
5. 147/2025 Kenntnisnahme der Stadtverordnetenversammlung über die übertragenen Haushaltsermächtigungen vom Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025
6. 153/2025 Bauvorhaben »Neubau Feuerwehr und Dorfgemeinschaftshaus Bettenhausen«
hier: Aufhebung des haushaltsrechtlichen Sperrvermerkes auf dem Produkt 57.3.02 »Bereitstellung und Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen«, Maßnahme 036 »Neubau DGH Bettenhausen« aus dem Haushaltsjahr 2024
7. 159/2025 Interkommunale Zusammenarbeit Fördermittelmanagement – Beendigung des Projektes zum 31. Dezember 2025
8. 163/2025 1. Änderung der Nutzungsordnung für den Memorial-Garten Lich vom 19.02.2020
1. Änderung der Gebührenordnung zur Nutzungsordnung für den Memorial-Garten Lich vom 19.02.2020
1. Änderung der Nutzungsordnung der Gärtnerbetreuten Grabanlagen auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich vom 11.11.2020
1. Änderung der Gebührenordnung zur Nutzungsordnung der Gärtnerbetreuten Grabanlagen auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich vom 11.11.2020

gez. Stefan Hammer, Ausschussvorsitzender

13. Sitzung des Beteiligungsbeirates der Stadt Lich

Am Montag, den 03.11.2025 um 19.00 Uhr findet im Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses, Unterstadt 1, 35423 Lich die 13. Sitzung des Beteiligungsbeirates der Stadt Lich mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung vom 29.09.2025
3. Ergänzung der Vorhabenliste 02/2025
4. Ergebnisse der Evaluation
5. Mitteilung und Anfragen

gez. Gregor Bartmann

Stellvertretender Vorsitzender des Beteiligungsbeirates

Ausfall der AWSDS-Sitzung

Die nach Terminplan für Dienstag, den 28.10.2025 vorgesehene Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Soziales, Digitalisierung, Tourismus, Sport und Kultur fällt aus und findet daher nicht statt.

gez. Dennis Pucher, Ausschussvorsitzender

Seniorenstammtisch der Stadt Lich

Der Seniorenbeirat der Stadt Lich lädt am Mittwoch, den 29.10.2025, Beginn 18.00 Uhr zum Seniorenstammtisch in das Ristorante Calabria (Nebenraum) ein.

Thema: »Wechselwirkungen von Medikamenten«, Referent Dr. Kraft, Geriatrischer Chefarzt der Asklepios-Klinik

Schließung des städtischen Bürgerbüros am 31.10.2025 und 01.11.2025

Wegen EDV-technischer Umstellungsarbeiten bleibt das städtische Bürgerbüro sowohl am Freitag, den 31.10.2025 als auch am Samstag, den 01.11.2025 für den Publikumsverkehr geschlossen.
Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Lich

Gelegenheit für Fragen an die Gremien der Stadt Lich

Einwohner*innen aus der Stadt Lich können in Kürze erneut Fragen zu allgemein interessierenden, kommunalpolitischen Themen stellen: Im Vorfeld der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Lich, die am Mittwoch, den 5. November 2025 stattfindet, wird erneut eine Bürger*innen-Fragestunde stattfinden.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Sommer 2021 beschlossen, zukünftig Fragestunden für Interessierte anzubieten. Sie findet unmittelbar 30 Minuten vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt (Beginn: 18.30 Uhr).

Beantwortet werden Fragen zu Themen, die in den Wirkungsbereich der Stadt Lich fallen. Die Fragen müssen zur Vorbereitung dem Büro der Stadtverordnetenversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich (per E-Mail oder Post) eingereicht werden. Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Es muss klar erkennbar sein, wer die Frage stellt und an wen sich die Frage richtet.

Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulässigkeit der Frage, er leitet und moderiert die Fragestunde und achtet auf das Einhalten der Zeitvorgabe – maximal ist eine halbe Stunde eingeplant. Die Gesamtredezeit für jede Person, die eine Frage stellt, ist auf fünf Minuten begrenzt, damit möglichst viele Fragen behandelt werden können. Eine Zusatzfrage oder Nachfrage ist zulässig, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. Die anwesenden Stadtverordneten können Verständnisfragen an die vortragenden Bürger*innen stellen

– die Fragestunde soll aber nicht zur umfassenden Diskussion genutzt werden.

Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung der anschließenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stehen, sind zulässig, diese werden jedoch erst im Verlauf der Sitzung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt beantwortet. Bei diesen Fragen können keine Nachfragen gestellt werden.

Wer eine Frage stellen möchte, **muss diese bis spätestens Freitag, 24. Oktober 2025**, an folgende Adresse schicken: Stadt Lich, Hauptamt, Herr Arnold, Unterstadt 1, 35423 Lich, E-Mail: gremien@lich.de

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 15.03.2026 in der Stadt Lich

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 15. März 2026 stattfindende

- Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich
- Wahl des Ausländerbeirats der Stadt Lich sowie für die
- Wahlen der Ortsbeiräte in der Kernstadt Lich (erstmals) sowie in den Stadtteilen Bettenhausen, Birkar, Eberstadt, Kloster Arnsburg, Langsdorf, Muschenheim, Nieder-Bessingen und Ober-Bessingen

auf.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Wählbarkeit

Nach § 32 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist für die Stadtverordnetenversammlung sowie die Ortsbeiräte wählbar, wer Deutsche*r im Sinne des Artikels 114 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige*r eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist.

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirates sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner*innen, zu denen auch die nichtdeutschen Unionsbürger*innen gehören, sowie Deutsche, die entweder eingebürgert wurden oder zusätzlich eine ausländische Staatsangehörigkeit (Mehrstaater) besitzen.

Alle Bewerber*innen müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Wahlkreis haben. Nicht wählbar ist, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber*innen enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Die Bewerber*innen sind unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort) aufzuführen.

Ein*e Bewerber*in darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber*in kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Weisen die Bewerber*innen bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, so ist im Wahlvorschlag neben der Anschrift (Hauptwohnung) eine sogenannte Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Aufgrund der letzten Änderung des Kommunalwahlgesetzes wird in Bekanntmachungen lediglich der Wohnort bzw. der Ort der Erreichbarkeitsanschrift veröffentlicht.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit durch das KWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund

eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Dies sind für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich 74 Unterstützungsunterschriften, sowie für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Lich 10 Unterstützungsunterschriften.

Für die Ortsbeiräte ergibt sich folgende Anzahl an Unterschriften von wahlberechtigten Personen:

– Kernstadt Lich	22
– Bettenhausen	10
– Birkar	10
– Eberstadt	14
– Kloster Arnsburg	6
– Langsdorf	18
– Muschenheim	14
– Nieder-Bessingen	10
– Ober-Bessingen	10

Jede wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten, die bei dem Wahlleiter der Stadt Lich erhältlich sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerber*innen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG bereits erfolgt ist.

Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Wahlvorschages gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Mit der Wahl der Vertreter*innen zur Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber*innen für die Wahlvorschläge nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 KWG). Die Wahlzeit der Gremien beginnt jeweils am 1. April (§ 2 Abs. 1 KWG).

Die Bewerber*innen für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt aus ihrer Mitte gewählten Vertreter*innen (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede*r Teilnehmer*in der Versammlung; den Bewerber*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bewerber*innen für die Wahl der Ortsbeiräte können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Stadt in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

Bei der Aufstellung der Bewerber*innen zum Ausländerbeirat dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Versammlung zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind (§ 61 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter*innen, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem*der Versammlungsleiter*in, dem*der Schriftführer*in und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreter*innen zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede*r Teilnehmer*in der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerber*innen Gelegenheit gegeben worden war, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertretungskörperschaft keinen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 4 KWG gefasst hat und somit auf den Stimmzetteln außer den Namen der Bewerber*innen keine weiteren Angaben aufgenommen werden. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG können Doktortitel oder Künstlernamen nur berücksichtigt werden.

den, wenn sie gemäß Pass- bzw. Personalausweisgesetz bei der Meldebehörde eingetragen sind.

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens **am Montag, den 5. Januar 2026 bis 18.00 Uhr (69. Tag vor dem Wahltag)** während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich im Original bei der von mir beauftragten Stelle

Fachbereich I (Verwaltungs- und Bürgerservice), Unterstadt 1, 35423 Lich, 1. OG, Zimmer 205/207, Herr Arnold/Herr Weber, Tel. 06404/806-240, 06404/806-217 einzureichen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerber*innen, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind (Zustimmungserklärung, Vordruck KW Nr. 9),
 - eine Bescheinigung des Magistrats, dass die Bewerber*innen die Voraussetzungen der Wahlbarkeit erfüllen (Wahlbarkeitsbescheinigung, Vordruck KW Nr. 10),
 - die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerber*innen aufgestellt wurden (Vordruck KW Nr. 11),
 - Unterstützungsunterschriften mit Wahlrechtsbescheinigungen für die Unterzeichner*innen, wenn ein Wahlvorschlag diese benötigt.
- Wahlvorschlägen zur Ausländerbeiratswahl sind außerdem
- beglaubigte Kopien der Einbürgerungsurkunden von in Deutschland eingebürgerten (ehemaligen) Ausländer*innen und
 - bei Mehrstaatern ein Nachweis über den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit beizufügen.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 16. Januar 2026 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **5. Januar 2026 einzureichen**, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Werden für die Wahl des Ausländerbeirats oder für die Wahlen der Ortsbeiräte keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zugelassen als Mitglieder des Ausländerbeirats bzw. Ortsbeirats zu wählen sind, findet eine Wahl **nicht** statt; die Einrichtung eines Ausländerbeirats oder Ortsbeirats entfällt dann für die Dauer der folgenden Wahlzeit (§ 82 Abs. 1 Satz 5, § 86 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung).

Zahl der zu wählenden Vertreter*innen

Die maßgebliche Einwohnerzahl für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung beträgt 14.211. Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten beträgt 37.

Die maßgebliche Zahl der ausländischen Einwohner*innen für die Wahl des Ausländerbeirats ist 1.400. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirats beträgt nach § 4a Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Lich 5.

Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder ist in § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Lich geregelt:

Zahl der zu wählenden Vertreter*innen

Ortsbeirat Kernstadt Lich	11
Ortsbeirat Bettenhausen	5
Ortsbeirat Birklar	5
Ortsbeirat Eberstadt	7
Ortsbeirat Kloster Arnsburg	3
Ortsbeirat Langsdorf	9
Ortsbeirat Muschenheim	7
Ortsbeirat Nieder-Bessingen	5
Ortsbeirat Ober-Bessingen	5

Auskünfte sowie die erforderlichen Vordrucke erhält man beim Magistrat der Stadt Lich, FB Verwaltungs- und Bürgerservice, Unterstadt 1, 35423 Lich, Zimmer 205/207, Herr Arnold/Herr Weber, Tel. 06404/806-240, Tel. 06404/806-217, E-Mail: wahlen@lich.de

Lich, 20. Oktober 2025 Der Gemeindewahlleiter der Stadt Lich
i.A. Frank Arnold

Fundsachenversteigerung am 23. Oktober 2025 bei der Stadtverwaltung Lich

Jede Menge Fahrräder, aber auch Roller sowie einige Kleinigkeiten, stehen am Donnerstag, den **23. Oktober 2025 um 16.00 Uhr vor dem Bürgerbüro der Stadt Lich (Kirchenplatz 12)** zur Versteigerung.

Ab 15.30 Uhr können die Fundsachen, die nun länger als ein halbes Jahr bei der Stadt Lich aufbewahrt wurden, besichtigt werden. Dabei handelt es sich vor allem um Fahrräder für Kinder und Erwachsene, die hier unter den Hammer kommen. Der Meistbietende erhält den Zuschlag. Erfahrungsgemäß besteht die Chance, bereits für einstel-

lige Eurobeträge Eigentümer eines Zweirades zu werden.

Eine Haftung für den Zustand der Gegenstände wird nicht übernommen. Die Abgabe erfolgt ausschließlich gegen Barzahlung im Bürgerbüro. Eine Anmeldung zur Versteigerung ist nicht erforderlich. Kommen Sie einfach vorbei und steigern Sie mit.

Ordnungsamt der Stadt Lich

Elternkurs »Starke Eltern – Starke Kinder«

Eine Veranstaltung des Kinderschutzbundes Orts- und Kreisverband Gießen in Kooperation mit der Kindertagesstätte & Familienzentrum Asklepios in Lich

Es gibt viele Fragen, die im Zusammenleben mit Kindern auftreten. Viele Eltern erleben im Familienalltag Momente der Unsicherheit und Sorge. Keine Mutter und kein Vater sind perfekt – und Sie müssen es auch nicht sein, um Ihre Kinder auf dem Weg in ein eigenständiges Leben zu begleiten. Was wir im Elternkurs zusammen machen möchten:

- sich mit anderen Eltern austauschen
- über Erziehung und Familie reden
- neue Ideen bekommen
- individuelle Lösungen für Probleme finden

Termine: 20.10. bis 08.12.2025

Kursort: Kindertagesstätte und Familienzentrum Asklepios,

Goethestraße 4a in Lich

Alle Termine im Einzelnen: 20.10., 27.10., 03.11., 10.11., 17.11., 24.11., 01.12., 08.12.2025, Uhrzeit: 19.00 – 21.00 Uhr

Der Elternkurs ist kostenfrei.

Infos und Anmeldung unter Telefon 06404/806-162 oder per E-Mail an: shilcken@lich.de, Fachbereich Kindertagesbetreuung & Soziales, Lich

Seniorennachmittag am 2.11.2025 in Langsdorf

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile **Bettenhausen, Birklar, Langsdorf und Muschenheim**, die **75 Jahre und älter** sind, sind herzlich zum diesjährigen Seniorennachmittag eingeladen.

Die Veranstaltung findet am **Sonntag, 2. November 2025, von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr** in der **Volkshalle Langsdorf** statt.

Um besser planen zu können, wird um Anmeldung bis spätestens **23. Oktober 2025** gebeten, telefonisch unter **06404/806-228** oder formlos per E-Mail an: seniorenarbeit@lich.de

Wir bitten die Teilnehmenden, ihr eigenes Kaffeegedeck mitzubringen.

Hinweis: Eine postalische Einladung wird in diesem Jahr nicht verschickt, daher hoffen wir sehr, dass Sie sich diesen Nachmittag schon jetzt vormerken.

Die Stadt Lich freut sich auf einen gemütlichen Nachmittag in geselliger Runde.

Di@-Lotsen-Stützpunkt in Langsdorf und Muschenheim

Die Stadt Lich bietet kostenlos eine digitale Sprechstunde an. Hier gehen wir auf Ihre individuellen Fragen und Bedürfnisse ein, ganz unkompliziert und praxisnah!

Ob es um die Online-Terminbuchung beim Arzt, den Umgang mit WhatsApp oder andere alltägliche Herausforderungen mit Smartphone, Tablet oder PC geht – wir helfen Ihnen punktuell und direkt weiter.

Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich unterstützen, damit digitale Technik den Alltag leichter macht!

Stützpunkt Muschenheim – Beginn: 06.11.2025

Sport- und Kulturhalle, Am Tannenwäldchen, Klosterweg 36, 35423 Lich-Muschenheim

jeden Ersten Donnerstag im Monat, 15.00 – 16.00 Uhr

Stützpunkt Langsdorf – Beginn: 25.11.2025

Ev. Gemeindehaus, Brühgasse 14A, 35423 Lich-Langsdorf

jeden letzten Dienstag im Monat, 15.00 – 16.00 Uhr

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 06404/806-228 oder per Mail seniorenarbeit@lich.de zur Verfügung.

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

Einsatzabteilung Bettenhausen

Übung am Samstag, 25.10.2025, 17.00 Uhr

Einsatzabteilung Langsdorf

Übung am Samstag, 25.10.2025, 16.00 Uhr